

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZB 17/74

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kfz.-Sachverständigen Werner W [REDACTED]
und seiner Ehefrau Hanna W [REDACTED],
beide in T [REDACTED], B [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger
und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

den Bauunternehmer Klaus A [REDACTED], H [REDACTED],
E [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] in [REDACTED].

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Juli 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Vogt sowie die Richter Erbel, Schmidt, Dr. Girisch und Doerry

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluß des 12. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 24. Mai 1974 wird zurückgewiesen.

Die Beklagten haben die Kosten der Beschwerde zu tragen.

G r ü n d e :

Die Beklagten haben am 25. Juni 1973 gegen das Urteil des Landgerichts - rechtzeitig - Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht hat ihr Rechtsmittel als unzulässig verworfen, weil der am 10. Juli 1973 als Berufungsbegründung eingereichte Schriftsatz nicht ordnungsgemäß unterzeichnet gewesen sei. Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde hat der Senat durch Beschluß vom 21. März 1974 (VII ZB 2/74) zurückgewiesen.

Mit Schriftsatz vom 10. Januar 1974 haben die Beklagten außerdem um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist gebeten. Das Oberlandesgericht hat ihr Gesuch mit dem angefochtenen Beschluß abgelehnt.

Die hiergegen frist- und formgerecht eingelegte sofortige Beschwerde hat keinen Erfolg.

- 3 -

Mit Recht hat das Oberlandesgericht angenommen, daß die Beklagten nicht durch einen für sie unabwendbaren Zufall an der Einhaltung der Berufungsbegründungsfrist gehindert worden sind. Dabei ist entscheidend, daß das - von der Beklagten auch eingeräumte - Verschulden ihres Prozeßbevollmächtigten die Fristversäumung zumindest mit verursacht hat.

Bereits das hindert die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (BGH NJW 1972, 684).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 Abs. 1

Vogt

Erbel

Schmidt

Girisch

Doerry

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)